# Königliche Preußische Stettinische Zeitung.




Im Verlage der Effenbartschen Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 12. Montag, den 12. Februar 1816.

Berlin, vom 6. Februar.

Ich habe aus Ihrem Berichte gern ersehen, daß die zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten niedergesetzte Kommission in ihren Geschäften bereits so weit vorgeschritten ist, daß die einzelnen Forderungen ausgemittelt sind, und die Anerkenntnisse darüber ausgefertiget werden können. Wenn indessen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen sind, worüber die, wegen der Grundsätze, wonach die Entschädigungs-Ansprüche beurtheilt und festgestellt werden sollen, unterm 16. Nov. v. J. erlassene Cabinets-Ordre keine directe Entscheidung enthält, und Sie es mit der Kommission nöthig finden, daß derselbe die bei ihrem Verfahren zu befolgenden Grundsätze bestimmt vorgeschrieben werden: so will Ich nach Ihren ganz zweckmäßigen Vorschlägen, außer dem, was in dieser Beziehung durch die gedachte Cabinets-Ordre schon festgesetzt ist, noch folgende nähere Bestimmungen eintreten lassen.

Zu §. 1. der gedachten Cabinets-Ordre. Diejenigen Eingebornen der, durch den Frieden von Tilsit, und in Gefolge desselben an der Ostseite des Staats abgetretnen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem Preußischen Staate angehört haben, oder die sich ihre Anstellung durch geleistete Militairdienste als Versorgung erworben haben, sollen gleichfalls zur Entschädigung zugelassen werden.

Zu §. 2. Nach dem ersten August 1810 zurückgekehrte Beamten können nur dann Entschädigung erhalten, wenn sie ihre verspätete Rückkehr hinreichend zu rechtfertigen vermögen. In solchen Fällen aber soll es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen sie zurückgeblieben sind, arbitrirt werden, ob ihre Entschädigung von der letzten Gehalts-Zahlung an, oder von einem spätern Termin, und ebenfalls erst von dem Tage ihrer bescheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu §. 3. Gouvernements-Auditeure, Kadetten-Gouverneure und Garnison-Schullehrer, insofern letztere auch aus Königl. Civil-Kassen Gehalte bezogen haben, werden den übrigen, durch die Cabinets-Ordre allein zur Liquidation berufenen Civil-Beamten gleich geachtet, und zur Liquidation verstattet. Die den Domainenpächtern ausgesetzt gewesene Gehalte sind jedoch nicht vergütigungsfähig, weil diese nur so lange die Pacht, und mit dieser das, dem Pächter übertragene Geschäft dauerte, bezahlt wurden, und die Pachtung selbst die Hauptsache war.

Zu §. 4.

a) Bei, vor dem Tage der Cabinets-Ordre vom 16ten Novbr. 1814 verstorbenen Beamten, treten deren hinterbliebene Wittwen, legitime Kinder und weitere Deszendenten in ihre Stelle, welche den Gehalts-Rückstand aber nur bis Ende July 1810 liquidiren dürften, wenn auch der Todestag oder die Anstellung des Verstorbenen später erfolgt seyn sollte. Auch finden übrigens bei denselben alle Bedingungen statt, unter welchem dem Verstorbenen die Liquidation verstattet worden wäre, und sie müssen sich insbesondere durch glaubhafte Bescheinigungen ausweisen, daß sie sich seit dem August 1810 im Einlande aufhalten.

b) Die Entschädigung wird für die lebenden Wittwen, Kinder und Kindeskinder, wo die Eltern der letztern auch verstorben sind, nach der Kopfzahl zu gleichen Theilen getheilt, und die Theile derjenigen werden zurückbehalten, welche jene Bedingungen nicht erfüllt haben, nicht vor dem 1sten August 1810 in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, und in denselben nicht ihren Wohnsitz behalten haben.

c) Da Wittwen und Kinder nicht als Erben, sondern für ihre eigenen Personen, in die Stelle des, vor der Cabinetsordre verstorbenen Beamten, als Liquidanten treten, so werden alle andere Verwandten und Erben, so wie geschiedene Frauen, und auch etwanige Gläubiger eines zur Gehalts-Entschädigung berechtigt gewesenen verstorbenen Beamten ganz ausgeschlossen.

Wenn aber der zur Entschädigung berechtigt gewesene Beamte, oder dessen hinterbliebene Wittwe, Kinder und Kindeskinder, nach dem Tage der Cabinetsordre vom 16. November 1814 verstorben, so fällt die Entschädigung den Erben, und überhaupt der Verlassenschafts-Masse zu.

Zu §. 6

a) Es wird bloß das etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Neben-Einkünfte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, und etatsmäßig gewesen seyn oder nicht, zur Entschädigungs-Berechnung gezogen.

b) Deshalb werden auch die Gold-Antheile bei den Besoldungen oder das Agio davon nicht berücksichtigt, sondern mit dem, in Tresorscheinen, zu einer für dieselben ungünstigen Zeit, zahlbar gewesenen Gehalts-Antheile im Allgemeinen aufgewogen.

c) Auch werden von dem etatsmäßigen Gehalte, die darunter zu Dienstausgaben bestimmt gewesenen Gelder in Abzug gebracht, wie z. B. Wohnungsmiethe, Schreibbedürfnisse, Equipage, Pferde-Unterhaltungs- und Fourage-Zuschuß-Gelder. So werden von dem Gehalte eines Accise-Raths 200 Thlr. Equipage-Gelder, eines Grenz-Inspectors 120 Thl. zur Unterhaltung zweier Reitpferde und eines reitenden Grenz-Jäger-, Kammer-, Kreis-, Polizei-, Land- und andern Ausreiters 60 Thlr. für ein Pferd abgezogen.

Zu §. 7. Gebühren-Entschädigung kann nur bei den Unterbedienten der Gerichtsbehörden, als Rendanten, Kalkulatoren, Aktuarien, Kanzellisten 2c., keinesweges aber bei höheren Beamten in der Art Statt finden, daß selbige mit den, in gleichen Verhältnissen bei den Verwaltungsbehörden angestellt gewesenen Beamten, in Rücksicht des zu liquidirenden Gehaltsbetrages gleich gestellt werden.

Zu diesem Behuf ist der anzugebende Betrag durch einen Durchschnitt des Gehalts ähnlicher Beamten, bei den Verwaltungs-Behörden ausgemittelt worden, nach welchem die Berechnung derjenigen Beamten berichtigt werden muß, deren eigentliches Gehalt nicht etwa etatsmäßig höher gewesen ist. Hiernach soll bei nachstehenden Gerichts- und einigen andern, nach ihren Dienstverhältnissen gleiche Rücksicht verdienenden Beamten zur Liquidation kommen:

1) Für einen Regierungs- und Hofgerichts-Archivar und Ingrossator jährlich 600 Thlr.
2) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Kanzlei-Inspektor 550 Thlr.
3) Für einen Regierungs-Kanzellisten 408 Thlr.
4) „ „ „ Kopisten 204 Thlr.
5) „ „ „ Landreiter 200 Thlr.
6) „ „ „ Boten 1[illegible]6 Thlr.
7) „ „ „ Salarienkassen-Rendant 900 Rt.
8) „ „ „ Calculator 5[illegible]0 Thlr.
9) Für Actuarien bei Kreis-Justiz-Commissionen 300 Thl., und bei Inquisitoriaten 250 Thlr.
10) Actuarien bei Kreis-, Stadt- und Landgerichten 200 Thlr.
11) Protokollführer und Dollmetscher, desgleichen Kanzellisten bei Untergerichten 150 Thlr.
12) Ausreiter und Boten bei Untergerichten 100 Thlr.
13) Gefangenwärter und Aufwärter 72 Thlr.
14) Für einen Kadettenlehrer zu Kulm und Kalisch, welcher bei geringem Gehalte freien Unterhalt hatte, 150 Thlr.
15) bei den Forstbedienten, wovon der größte Theil der Unterbedienten nur sehr geringes Gehalt hatte, oft aber mit einem Theil ihres Dienst-Einkommens an Ländereien, Deputat Vergütigung und Stammgeldern gewiesen waren, wird der zu liquidirende Gehalts-Betrag in nachstehender Art festgesetzt, als:
    Bei den Oberförstern auf 600 Thlr.
    Bei Heegemeistern und Unterförstern 110 Thlr.
    Bei Heideläufern 60 Thlr.
16) Für einen Postwagemeister oder Briefträger 150 Thl.

Zu §. 8. Hat ein Beamter mehrere Stellen verwaltet, so kann die Entschädigung nur von dem Tage ab Statt finden, wo die Gehalts-Zahlung von dem Hauptposten aufgehört hat. Vor diesem Zeitpunkt von Nebenposten eingestellte Gehalts-Zahlungen kommen daher nicht zur Vergütigung, spätere Zahlungen aber dem Gelde nach in Abzug.

Auf Gehalts-Rückstände aus der Zeit vor dem Einrücken der Feinde kann nicht Rücksicht genommen werden.

Zu §. 9.

a) Von dem, in dem vorstehenden §. bemerkten Zeitpunkt ab, wird den liquidirenden Beamten die Berechnung des Gehalts-Rückstandes nur bis dahin gestattet, wo derselbe entweder wieder angestellt worden, Wartegeld, Pension, fortlaufende Unterstützung, oder irgend eine daurende Beschäftigung gegen Vergeltung erhalten hat, oder, wo einem wieder angestellten Beamten dergleichen früher angeboten, von ihm aber nicht angenommen worden, und wo dieses alles nicht statt gefunden hat, spätestens nur bis zum Tage der Kabinets-Ordre vom 16ten November 1814.

b) Beamten, welche in Folge ihrer fruchtlosen Bewerbungen um Wiederanstellung, ein bürgerliches Gewerbe ergriffen haben, werden nur bis dahin, wo dieses geschehen ist, in keinem Fall aber weiter als bis zum 1sten August 1810 entschädigt.

c) Beamten, welche sich in andere durch den Tilsiter Friedensschluß abgetretene und jetzt wieder mit dem Staate vereinigte Provinzen begeben haben, dürfen nur, in so fern sie vor dem 1sten August 1810 in die damals diesseitigen Staaten zurückgekehrt waren, und bis dahin in denselben amtlos gelebt haben, jedoch nur bis zum 1sten August 1810 liquidiren.

d) Beamten, welche sich um Wiederanstellung gar nicht gemeldet, oder bei geschehener Aufforderung die Wiederanstellung an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Art abzuwarten erklärt haben, mithin aus freiem Entschlusse amtlos geblieben sind, können von dem Staate für diese Zeit keine Entschädigung verlangen; indessen sollen dergleichen Beamten ein Jahr nach dem Verluste ihrer Aemter als brodlose Offizianten angesehen werden, und darnach die Hälfte ihres einjährigen etatsmäßigen Gehalts, als Entschädigung erhalten, sofern nicht aus den konkurrirenden Umständen Ueberzeugung genommen werden kann, daß die Absicht, nicht wieder in den Dienst zu treten, früher festgestanden hatte.

Zu §. 10.

a) Von dem Gehalts-Rückstande wird alles in Abzug gebracht, was der Beamte während des gedachten Zeitraums sowohl von hiesigen als von auswärtigen Behörden und Kassen erhalten hat.

b) Ist ein Beamter gegen Tagegebühren oder andere Vergeltung beschäfttiget worden, so hört die Liquidation des Gehalts-Rückstandes mit dem Tage einer dergleichen Anstellung auf, wenn der Beamte nicht wieder geschäftslos geworden ist.

c) Ist diese Beschäftigung aber unterbrochen gewesen, so wird:

1. wenn sie nur 3 Monate oder weniger betragen hat, der Betrag der bezogenen Vergeltung von dem Gehalts-Rückstande abgerechnet, und
2. wenn selbige länger wie drei Monate gedauert hat, die Zeit der Beschäftigung von der Zeit, für welche der Gehalts-Rückstand berechnet werden kann, abgezogen.

d. Auch werden alle Tagegebühren ohne Unterschied in Abrechnung gebracht, wenn auch Nebendiäten darunter begriffen seyn sollten, jedoch mit Ausschluß der wirklichen Reisekosten, wie Fuhrgelder und Wagenmiethe.

e) Eben so müssen auch doppelt bezogene Gehalte in Abzug kommen.

f) Wenn ein interimistisches Einkommen brodlose Beamten weniger als den vierten Theil des ehemaligen Gehalts beträgt, so soll:

1. bei unbeschäftigten, bloß unterstützten Beamten, der, zu der Entschädigungshälfte den 4ten Theil des ehemaligen Gehalts) fehlende Betrag annoch zugesetzt,
2. bei interimistisch beschäftigten Beamten aber die Liquidation nach dem halben ehemaligen Gehalte angelegt, und nur der Betrag des interimistischen Einkommens in Abzug gebracht werden.

g) Für diejenigen Beamten des Bialystocker Kammer- und Regierungs-Departements, denen von der Russischen Krone ein Gratial-Gehalt verheißen worden ist, soll solches, da es noch nicht gezahlt worden, bei dem gegenwärtigen Liquidations-Geschäft nicht in Abrechnung kommen. Wenn solches dermaleinst erfolgt, soll jedoch bei dessen Auszahlung so viel zurückbehalten werden, als durch die Kommission als Gehalts-Rückstand anerkannt worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in diesem §. enthaltene Bestimmung wegen der bei unrichtiger Angabe desjenigen, was ein Beamter empfangen hat, eintretenden Strafe, auch auf die unrichtige Angabe desjenigen, was ein Beamter an Gehalt zu beziehen gehabt hat, Anwendung findet, und solche mit der gänzlichen Zurückweisung der Entschädigungs-Ansprüche des Liquidanten geahndet werden muß.

Zu §. 11. Von dem solchergestalt ausgemittelten Rückstande wird die Hälfte mit Weglassung der Groschen und Pfennige als Entschädigung festgesetzt.

Ich erkenne diese Grundsätze überall für der Sache angemessen, authorisire Sie und die Commission, darnach zu verfahren, solches öffentlich bekannt zu machen, und wenn auch nicht, daß gegen die Aussprüche der Commission, als der kompetenten Behörde, eine Provocation auf richterliche Entscheidung statt finde. Berlin, den 30sten Dezember 1815.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Geheimen Staats- und Finanz-Minister Freiherrn v. Bülow.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten December v. J., wodurch die Grundsätze zur Festsetzung der Gehalts-Entschädigung der ehemaligen Südpreußischen, Neuostpreußischen, Westpreußischen und Neuschlesischen Beamten, näher bestimmt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß aller Interessenten gebracht.

Die unterzeichnete Königliche Commission wird nunmehr die Anerkenntnisse über die Gehalts-Entschädigungen, welche vor erfolgter Sanction der Festsetzungs-Prinzipien nicht haben ausgegeben werden können, ausfertigen lassen. Jeder Liquidant hat zu erwarten, daß ihm das Anerkenntniß in der Ordnung, nach welcher die einzelnen Liquidationen zur Revision gelangen, unerinnert zugefertiget werden wird. Die Gründe, aus welchen Abänderungen der Liquidationen geschehen sind, wird jeder aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16ten November 1814 und der vorstehenden Deklaration derselben, selbst entnehmen können, und es also der Mittheilung derselben an die Liquidanten, der Regel nach nicht bedürfen.

Berlin, den 27sten Januar 1816.

Königl. Preuß. Commission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der Südpreußischen ꝛc. Beamten.

v. Diederichs. v. Schütz. Wolfart. Jensch.

---

Berlin, vom 8. Februar.

Seine Majestät der König haben dem Königl. Großbrittannischen General-Feldmarschall Herzog von Wellington den schwarzen Adlerorden, dem Königl. Preußischen Generalmajor Grafen von Lindenau den rothen Adlerorden erster Klasse, dem Generalmajor von Müffling den rothen Adlerorden zweiter Klasse; dem Lieutenant der Artillerie von Frankenberg und dem Unteroffizier Schneider vom sechsten Uhlanen-Regiment das Eiserne Kreuz zweiter Klasse; dem Arzt von Püry zu Neufchatel das allgemeine Ehrenzeichen der ersten Klasse zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben dem Grafen Stanislaus Otto von Dönhoff, dem Gutsbesitzer von Gadow auf Hugoldsdorff, in Gemäßheit vormaliger Expectanzen, und dem Kornet August Baron v. Kloppmann im Kaiserlich Russischen Jemburgischen Uhlanen-Regiment den Königl. Preuß. St. Johanniter-Orden zu verleihen geruhet.

Der bisherige Stadt-Justiz-Rath Geisenheimer zu Königsberg in Preußen ist zum Justiz-Commissarius und Notarius publicus bei dem Oberlandesgerichte daselbst bestellt worden.

Havelberg, vom 29. Januar.

Gestern starb hier der Veteran aller Feldherren in Europa, der General-Feldmarschall von Möllendorff, im 93sten Jahre seines Alters. Bedarf diese Anzeige irgend eines Zusatzes in Rücksicht des Helden, dessen Name in der Preußischen Geschichte so unsterblich geworden?

Hannover, vom 2. Februar.

Die gerichtliche Untersuchung gegen den vormaligen Oberstlieutenant von Hake, Commandeur des Husaren-Regiments Herzog von Cumberland, und gegen das genannte Regiment selbst, wegen befehls- und pflichtwidriger Verlassung des Schlachtfeldes von Mont St. Jean am 18. Juni 1815 ist nun beendigt, und den sämmtlichen Hannöverschen Truppen der Urtheilsspruch des Kriegsgerichts bekannt gemacht worden. Diesem zufolge ist Oberst Hake, in Gemäßheit des 93sten, 95sten und 215ten Kriegsartikels, kassirt, das von ihm befehligte Husaren-Regiment von dem Vorwurfe einer strafbaren Unordnung und Verwirrung am Tage der Schlacht und aller Verantwortung deshalb völlig freigesprochen, dem Major von Meltzing aber verwiesen worden, daß er ge-

gen den Zurückmarsch des Regiments, als zweiter Commandeur, nicht nachdrücklichere und wirksamere Maaßregeln angewandt hat.

Brüssel, vom 28. Januar.

Alle noch in Belgien befindliche Englische Truppen haben Befehl erhalten, in ihr Vaterland zurückzukehren.

Cambacéres hat hier ein Haus für sich bestellen lassen und wird mit jedem Augenblicke erwartet. Ueberhaupt sehen wir seit einiger Zeit unaufhörlich Generäle, Präfecten, Officiere und andere Emigranten eintreffen.

Mesullé und Milhauld, die beide für Ludwig XVI. Tod gestimmt, sind zu Gent angekommen.

Paris, vom 25. Januar.

Cambaceres hat sich Reisepässe ertheilen lassen, begiebt sich aber nicht nach Italien. Keine der Personen, die in der bekannten Königl. Verordnung begriffen sind, kann sich nach diesem Lande begeben. Die einzigen Länder, wo sie eine Freistatt finden können, sind Preußen, Oesterreich und Rußland. Cambaceres hat um die Erlaubniß ersucht, sich nach Preußen begeben zu können.

Vier Französische Marschälle sollen nun abwechselnd in diesem Jahre den Dienst bei Sr. Majestät versehen. Der Marschall Victor hat damit am 1sten dieses den Anfang für die nächsten drei Monate gemacht.

Auch Vandamme begiebt sich nach Amerika.

Madame Lavalette ist so krank, daß die Aerzte für ihre Erhaltung nicht einstehen.

Paris, vom 26. Januar.

Madame Lavalette ist am 23sten, Abends um halb 8 Uhr, gegen die gesetzmäßige Caution provisorisch in Freiheit gesetzt worden.

Die Summe, welche Ihre Königliche Hoheit, die Herzogin von Angouleme, zur Loskaufung der Verhafteten verwandt hat, soll sich auf 250,000 Franken belaufen.

Dem Vernehmen nach werden die an der Lavaletteschen Entweichung Theil habenden Personen vor das Assisengericht gestellt werden.

Die Russen sind ganz wider Erwarten in St. Quentin eingerückt, welches nach der Convention überhalb der zu besetzenden Linie liegt.

Endlich ziehen auch die Engländer von hier ab. Vor wenigen Tagen gingen 2 Regimenter nach dem Ort ihrer fernern Bestimmung. Die ganze Zahl derselben war noch 5000 Mann. Der König hat, wie es heißt, den Herzog von Wellington ersucht, jene Mannschaft hier zu lassen; allein dieser soll erklärt haben, daß, wenn er Paris nicht mit 25,000 Mann besetzt halten könne, jene Zahl zu geringe sey. Er selbst wird noch hier bleiben.

Warschau, vom 25. Januar.

Durch ein Dekret des Vicekönigs vom 20. dieses ist die hiesige Nationalgarde abgedankt worden.

Carnot ist noch hier.

Vom 1sten künftigen Juli an dürfen die Juden im Königreich Polen keine Getränke mehr ausschenken und sollen überhaupt angehalten werden, sich auf den Ackerbau zu legen.

---

* * *

Der am 28sten Januar nach zurückgelegtem 92sten Lebensjahre, im Dom Havelberg verstorbene Königl. Preuß. Feldmarschall

Wichard Joachim Heinrich v. Möllendorff, war 1721 zu Lindenberg in der Altmark, dem Gute seines Vaters, der nach geendigten Kriegsdiensten als Deichhauptmann dem Staate diente, geboren; an welchem Tage? das konnte oder wollte er selbst nicht angeben, und versicherte, er habe seinen Geburtstag vergessen. Nach einer guten häuslichen Erziehung kam er auf das Ritterkollegium zu Brandenburg*), wo er bis 1739 blieb. Im Jahre 1740 nahm ihn Friedrich der 2. unter seine Pagen auf; als solcher wohnte Möllendorff dem ersten Schlesischen Kriege, und den Schlachten bei Molwitz u. Chotusitz bei. 1743 ward er Fähnrich bei der Garde, und befand sich im zweiten Schlesischen Kriege bei der Eroberung von Prag und in den Schlachten bei Hohenfriedberg und Sohr, in welcher letztern er stark verwundet wurde. Nach dem Frieden wurde 1746 der Fähnrich gleich zum Hauptmann ernannt mit einer Compagnie beim Garde-Regiment. Im siebenjährigen Kriege nahm Möllendorf an der Belagerung von Prag und den Schlachten bei Roßbach und Leuthen und der Eroberung von Breslau Theil. Wegen seines muthigen Angriffs auf das Dorf Leuthen, der vorzüglich die Schlacht entschied, erhielt er den Orden pour le merite. 1756 wurde er Major und Commandeur des 3ten Gardebataillons, und zeichnete sich durch den meisterhaften Rückzug nach dem Ueberfall bei Hochkirch aus. Ohne seine standhafte Behauptung der Höhe bei Dresa würde damals die Wiedersammlung des Preußischen Heeres, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwer und blutkostend gewesen seyn. 1760 wurde er Commandeur des Garde-Regiments, und nach der Schlacht bei Liegnitz Obristlieutenant. Am Ende der Schlacht bei Torgau, dem 3ten November 1760, wurde er gefangen, allein im Anfange 1761 wieder ausgewechselt, und bei Wiedereröffnung des Feldzuges zum Obersten befördert. 1762 eroberte er mit seiner Brigade den wichtigen verschanzten Posten bei Burkersdorff, wodurch die Belagerung von Schweidnitz möglich gemacht wurde, und ward nachher zum Generalmajor erhoben. Möllendorf hätte also ein, bei Privatpersonen (die nicht etwa schon in der Wiege zu Generalen ernannt werden) unerhört seltenes Jubiläum feiern können: das Jubiläum als General. Nach geendigtem Kriege 1763 ward er Inspektor der Infanterie in der Mark, 1766 Kommandant zu Potsdam, 1771 Chef des Füsilier-Regiments zu Königsberg i. d. N. M., und General-Inspektor in Pommern, 1774 General-Lieutenant. Als solcher befehligte er im Baierschen Erbfolgekriege ein ansehnliches Corps beim Heere des Prinzen Heinrich, und erhielt den schwarzen Adlerorden, zur Belohnung für die glückliche Expedition, die er mitten im Winter über die Gebürge nach Brixen in Böhmen machte. 1783 ward er Gouverneur von Berlin und Regiments-Eigenthümer daselbst. Friedrich der Zweite setzte auf diesen Feldherrn besonderes Vertrauen, berief ihn öfters zu sich, und hatte ihn zuweilen allein zum Gesellschafter. Auch erhielt Möllendorff unter der Regierung desselben noch die Dechaney des Domstifts Havelberg; die Amtshauptmannschaft zu Zeh-

---

*) Im militairischen Kalender 1784 steht Lüneburg. Da die kurze Nachricht desselben von den preußischen Feldherrn den noch lebenden gewöhnlich zur Berichtigung vorgelegt worden, so könnte Brandenburg wohl bloß eine muthmaßliche Verbesserung der neuern Schriftsteller seyn.

den, und die Domprobstei Kamin. König Friedrich Wilhelm der Zweite ernannte ihn 1787 zum General der Infanterie und zum Vice-Präsidenten des Ober-Kriegs-Collegiums; übertrug ihm 1793. die Besitznahme von Groß-Polen rc., und am Todestage seines alten Gönners, den 17ten August, die Feldmarschallswürde. Als der Herzog von Braunschweig 1794 das Kommando der Preußischen Armee am Rhein niederlegte, ward dasselbe dem Marschall Möllendorff anvertraut; er behauptete die Ehre des Preußischen Namens, und blieb unbesiegt, auch dem unendlich an Zahl überlegenen, mit Grimm und Enthusiasmus kämpfenden Feinde gegenüber. Auch den Feldzug im Jahr 1806 machte Möllendorf mit, und gerieth nach der Schlacht bei Jena zu Erfurt verwundet in die Gefangenschaft. Seitdem lebte er von Geschäften entfernt meistens zu Havelberg, wo er mit königlicher Genehmigung bereits 1790 eine Erbpräbende für seine Familie gestiftet hatte. Das freilich höchst seltene Glück, sein Silberhaar noch mit Lorbeeren zu kränzen, ward diesem Zöglinge Friedrichs des zweiten versagt; aber er erlebte wenigstens die Freude, die Schmach seines Vaterlandes wieder getilgt, den Staat, dem er diente, aus seiner Erniedrigung wieder gehoben, und das Heer, dessen geachteter Anführer er einst war, den von den Vätern ererbten Heldenruhm durch neue und große Heldenthaten erneuern und vermehren zu sehen. In einer Rücksicht besonders verdient Möllendorff bei dem Preußischen Heere in dankbaren Andenken zu stehen: als Beförderer einer der Würde des Kriegers und Vaterlandsvertheidigers angemessenern milderen Behandlung, wodurch er sich vorzüglich gegen seinen Vorgänger im Gouvernement von Berlin auszeichnete. Der Tagsbefehl, welchen er damals wegen der Behandlung des Soldaten erließ, war charakteristisch, aber Menschenfreundlichkeit und Mäßigung überhaupt ein herrschender Zug dieses ergrauten verdienstvollen Kriegers. Seine Asche ruhe in Frieden!

---

* * *

Der unermüdeten Thätigkeit unseres allgemein verehrten Bürgermeisters Herrn Johann Carl Mohr verdankt unsere Stadt in den verhängnißvollen Jahren der Vergangenheit, viel ja alles, und mit den schönsten Hoffnungen für die Zukunft feierten wir auf seine Veranstaltung und in seiner Gesellschaft das Fest des Friedens, welcher Tag, zugleich sein 54ster Geburtstag, für ihn wie für uns der frohen Aussichten so viele eröffnete. Heute weinen wir schon an der Bahre dieses unseres geliebten Freundes. Eine unbedeutend scheinende Krankheit endete am 8ten d. M. sein thätiges und wahrhaft nützliches Leben. Nicht wir allein, die wir von ihm einer besondern Feundschaft gewürdiget wurden, nein unsere ganze Stadt trauret mit uns um den Verlust des redlichen Mannes, der, von strenger Rechtschaffenheit bey allen seinen Handlungen geleitet, sich auch bey denen Achtung zu erwerben wußte, die vielleicht seinen innern Werth nicht so genau kannten, wie wir. Friede ewiger Friede sey mit der Asche dieses Redlichen, und reicher Gotteslohn dem verklärten Freunde der Religion und Tugend. Pasewalk den 9ten Februar 1816.

Die Freunde des Verewigten.

## Schauspiel-Anzeige.

Den 14ten Februar d. J. wird zum Benefiz des Unterzeichneten aufgeführt:

**Vetter Paul, oder die Rache der Deutschen.**

Original-Schauspiel in 1 Act von Hagemann.

Hierauf

**Die Beichte.**

Lustspiel in gereimten Versen in 1 Act von Kotzebue.

Zum Beschluß:

**Der Pommersche Grenadier, oder die Müller-Familie.**

Komische Oper in 1 Act, Musik von Müller.

In der Rolle des Vetter Paul, der Baronin Ammer und des Dorfschulmeisters Bastian wird Unterzeichneter nebst seiner Frau auftreten, und ladet ergebenst seine Freunde und Gönner dazu ein.

Billets zu dieser Vorstellung sind in seiner Wohnung in der großen Ritterstraße im Baumschen Hause No. 1180 so wie auch an der Casse zu haben.

Carl Döbbelin,
Königl. Preuß. privilegirter Schauspiel-Director.

---

## Konzert-Anzeigen.

Am Dienstag den 13ten Februar werde ich die Ehre haben, im Saal des englischen Hauses ein großes Vocal- und Instrumental-Concert zu geben. Unter andern Stücken werde ich die Kindesmörderin von Schiller, componirt von dem Doctor der Tonkunst, Hrn. Andreas Romberg, geben, wobey mich mehrere Musikfreunde zu unterstützen die Güte haben werden. Billets à 16 Gr. sind in meiner Wohnung Bollenstraße No. 787 wie auch an der Casse zu haben. Liebert.

---

Es gereicht mir zum ausserordentlichen Vergnügen, die mehreremal an mich ergangenen Aufforderungen, ein Concert in Stargard zu geben, jetzt genügen zu können; indem ich hierzu einen hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum ergebenst einlade, bemerke ich noch, daß es am Sonnabend den 17ten dieses statt finden wird.

W. Gabrielsky.

---

## Anzeigen.

Wir haben durch eine veranstaltete Sammlung bey der Löblichen Kaufmannschaft, Schiffs- und Wechsel-Mäcklern, für die durch die Pulver-Explosion unglücklich gewordenen Danziger Einwohner, mit Zuziehung unserer Beyträge und 20 Rthlr. von einem Ungenannten, Pr. Cour. 334 Rt. incl. drey Fr.d'ors, eingenommen, wofür wir im Namen der Unglücklichen den menschenfreundlichen Ge-

dern danken, und die baare Einsendung an den Wohllöblichen Magistrat in Danzig besorgt haben.

Die Alterleute der Kaufmannschaft:
Cober. Dilschmann. Am Ende. Rahm, Meißner. Ludendorff jr.

Stettin den 3ten Februar 1816.

---

Denen geehrten Eltern, welche ihren Töchtern in allen nur möglichen weiblichen Arbeiten wollen Unterricht ertheilen lassen, empfehle ich mich ganz ergebenst, mit der Bemerkung, daß ich mir besonders im Lehren des Schneidern, alle mögliche Mühe geben werde und im Stande bin, hierin gründlich zu unterrichten, da ich bereits dies Geschäft im hiesigen Orte seit mehreren Jahren betrieben habe. Mit denen, welche mich ihr werthes Zutrauen in dieser Hinsicht schenken, werde ich mich gewiß sehr billig einigen. Stettin den 1. Februar 1816.

Hartcken, wohnhaft in der Grapengießerstraße No. 419.

---

## Entbindungs-Anzeige.

Heute ist meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden worden. Stettin den 8ten Februar 1816. Rahm.

---

## Verbindungs-Anzeige.

Unsere am 6ten dieses vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir allen unsern Freunden und Verwandten hierdurch ergebenst an. Stettin den 10. Februar 1816.

Stangenwald, Reg.-Haupt-Cassen-Secret. D. F. E. Stangenwald, geborne Cron.

---

## Todes-Anzeige.

Unerwartet entriss mir der Tod meinen innigst geliebten Gatten, den bisherigen Bürgermeister dieser Stadt, Johann Carl Mohr, bei dem Antritte seines 54sten Lebensjahres am 8ten d. M. Noch blutet mein Herz um den Verlust meiner einzigen Schwester, und schon trift mich der härteste Schlag meines Lebens. Freunde und Verwandte, die meines Mannes beispiellose Güte, und meine zerrüttete Gesundheit kennen, weinen gewiss mit mir, und meinen vier unversorgten Kindern, um den Verlust des redlichen Gatten, des treuen Vaters, und des aufrichtigen Freundes. Pasewalk den 9ten Februar 1816.

Dorothea geborne Wiese, verwittwete Mohren.

---

## Publikandum.

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Geheimen Staatsministers und Oberpräsidenten, Freiherrn von Ingersleben Excellenz, vom 27. v. M., die Auflösung der Pommerschen Provinzial-Kriegs-Commission betreffend, wird den Unterbehörden und dem dabei interessirenden Publico nachträglich hierdurch eröfnet: daß, da alle seit dem 1sten May bis ultimo December v. J. für das Militair gemachte Lieferungen und Leistungen von derselben berichtigt werden sollen, auch alle darauf Bezug habenden Liquidationen bei ihr eingereicht werden müssen.

Dagegen sind die Liquidationen über Truppen-Verpflegung sowohl fremde als vaterländische, letztere betreffe durchmarschirende, cantonnirende, oder garnisonirende Truppen für die Zeit vom 1sten Januar c. ab, und vor dem 1sten May v. J. bei der Militair-Deputation der hiesigen Königl. Regierung einzureichen, und macht es dabei keinen Unterschied, daß die diesfälligen Entreprisen-Contracte noch nach dem 1sten Januar zum Theil von der Provinzial-Kriegs-Commission geschlossen sind.

Für die Verpflegung aber, über welche von der letztern bis zum 21. December incl. die Entreprise-Contracte geschlossen sind, wird, ohne daß es auf die Zeit der wirklichen Ablieferung dabei ankömmt, auch die Vergütung bei derselben liquidirt.

Die Abwickelung der von der Provinzial-Kriegs-Commission bisher betriebenen Geschäfte soll, höherer Bestimmung gemäß, in dem möglichst kürzesten Zeitraum erfolgen: es müssen daher alle von derselben zu berichtigenden, noch etwa rückständigen Liquidationen, sofort und spätestens bis zum letzten dieses Monats bei ihr eingereicht werden. Rücksichts der Kreise, für welche nichts mehr zu liquidiren seyn sollte, wird von den landräthlichen Officiis in dem genannten Termin Anzeige darüber erwartet. Stettin den 9. Febr. 1816.

Königl. Provinzial-Kriegs-Commission.

---

## Publikandum
### wegen des Fastenmarkts zu Pyritz.

Der sogenannte Fastenmarkt zu Pyritz ist von jeher jedesmal am Mittwoch vor Invocavit, welches auf den 28. Februar trift, abgehalten worden. In dem diesjährigen Kalender ist dieser Markt statt vor, auf nach dem Mittwoch Invocavit angesetzt, ein Umstand, welcher auf einem Druckfehler beruht. Wir machen dies dem Publico hiermit bekannt, und setzen fest, daß der Fastenmarkt in Pyritz, wie zeither üblich, auch in diesem Jahre am Mittwoch vor Invocavit, also am 28sten Februar d. J. abgehalten werden wird. Stettin den 4. Febr. 1816.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

---

## Publikandum,
### wegen des veränderten zweiten Fettviehmarkts zu Gollnow.

In dem diesjährigen Kalender kömmt bei dem Verzeichniß der Jahrmärkte zu Gollnow ein Druckfehler vor. Der zweite Fettviehmarkt trift nicht den Freitag nach, sondern vor Judica ein, mithin fällt derselbe auf den 29sten März c.; welches hierdurch dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird. Stettin den 4ten Februar 1816. Polizey-Deputation der Königl. Pr. Regierung von Pommern.

---

## Gütherverpachtung.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Regierungs-Präsidenten von Eickstedt gehörigen Güther Tantow und Radeckow, 2½ Meile von Stettin und 1 Meile von Gartz an der Oder belegen, sollen in Termino den 8ten März dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath Ludwig auf dem Ober-Landesge-

richte hieselbst im gewöhnlichen Terminzimmer, unter den bey dem Vormunde Herrn Hoffiscal Reiche II. allhier einzusehenden Bedingungen, auf mehrere Jahre an den Bestbietenden von Trinitatis dieses Jahres ab, verpachtet werden. Diejenigen, welche eine solche Pachtung zu unternehmen willens und im Stande sind, werden zu diesem Termin hiermit eingeladen. Stettin den 25. Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern

## Holzverkauf.

Es ist noch mehreres der hiesigen Cämmerey zugehöriges elsen Klobenholz, 4 und 3 Fuß lang,
ersteres zu . . . . . . . . . 8 Rthlr. 2 Gr.,
letzteres zu . . . . . . . . . 6 Rthlr. 2 Gr.,
so wie auch elsen Knüppelholz zu . . 5 Rthlr. 2 Gr.,
der Faden, zu verkaufen, und zwar sowohl in großen als kleinen Quantitäten, und können sich Liebhaber deshalb in allen Wochentagen, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, auf der Cämmereystube melden. Das Holz kann bis den 1sten April dieses Jahres ohne Stättegeldbezahlung auf dem großen Rathsholzhofe, wo es jetzt befindlich, verbleiben. Stettin den 31. Januar 1816.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Kirstein.

## Brau- und Brennerei-Verpachtung.

Auf den Antrag des Guthsbesitzers Herrn Schultze zu Heinrichsdorff bey Bahn soll die daselbst ganz neu erbauete herrschaftliche Brau- und Brennerey, mit den dazu nöthigen Brau- und Brenngeräthschaften, im ganz fertigen Zustande auf sechs nacheinander folgende Jahre, von Marien 1816 bis dahin 1822, öffentlich verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 16ten März c., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Heinrichsdorff angesetzt und werden Pachtlustige ersucht, sich zur Abgabe ihres Gebots in dem bezeichneten Termin einzufinden. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit in dem herrschaftlichen Wohnhause eingesehen werden. Greiffenhagen den 27. Januar 1816.

Das Schultzsche Patrimonialgericht zu Heinrichsdorff.

## Güther-Verpachtung.

Das unter Administration der unterzeichneten Direction stehende Ritterguth Bökenberg, nebst dazu gehörigen Vorwerk Berkenlatte in der Uckermark, 2 Meilen von Prenzlau belegen. Ferner das Vorwerk Wilhelmshoff bey Bökenberg, so beyde zu Trinitatis d. J. pachtlos werden, sollen anderweitig auf 3 oder 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist dazu ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 14ten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, im Landhause in der Wohnung des Ritterschafts-Syndicus Herrn Müller hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit öffentlich vorgeladen werden. Die nähern Pachtbedingungen und Zustand der Güther sind bey dem Herrn Ritterschaftsrath von Eickstedt und Syndicus Müller zu erfahren. Prenzlau den 1sten Februar 1816.

Uckermärksche Ritterschafts-Direction.

## Zu verpachten.

Die in dem Bromberger Regierungs-Departement belegene Herrschaft Liszkowo, wozu 4 Vorwerke gehören, 2 Meilen von Nakel und ¼ Meile von Lobsens entfernt, welche bisher von den Eigenthümern selbst bewirthschaftet ist, soll jetzt verpachtet werden. Die Pachtlustigen werden eingeladen, in Termino den 23sten April 1816 Vormittags um 10 Uhr, auf dem Guthe Liszkowo ihre Pachtgebote abzugeben und soll dem Meistbietenden der Zuschlag erfolgen, wenn das Gebot annehmlich ist. Der Amtmann Mutzel, welcher die Wirthschaft auf diesen Gütern, welche 3817 Magdeburger Morgen gutes Ackerland enthält, führt, wird den Pachtlustigen, die sich bei ihm melden, die erforderliche Auskunft geben. Eine Beschreibung der Güter, soweit sie zur Uebersicht des Pächters erforderlich ist, mit den nöthigen Belagsstücken und die Pachtbedingungen werden denen, die sich in postfreien Briefen an nachbenannte Personen, nemlich: an den Herrn Ober-Marschall von Massow Excellenz zu Steinhöfel bey Müncheberg, den Herrn Kammergerichts-Rath Eimbeck zu Berlin und den Herrn Ober-Amtmann Schultz zu Groß-Möllen bey Pyritz, den Herrn Amtmann Mutzel in Liszkowo, den Herrn Tribunals-Advocaten Schultz in Bromberg, wenden, sofort mitgetheilt werden.

## Erbverpachtung.

Die der Kirche zu Podejuch, eine Meile von Stettin, zugehörige Grundstücke, 20 Morgen Ackerland und 3 Morgen 90 Ruthen Wiesengrund, sollen im Termin den 14ten Februar d. J., Vormittag 10 Uhr, in der Klosterstube dem Meistbietenden in Erbpacht, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, überlassen werden, und sind die Bedingungen in der Kloster-Registratur einzusehen. Stettin den 11. Januar 1816.

Die Johannisklöster-Deputation.

## Zu verauctioniren in Stettin.

Am 22sten Februar dieses Jahres und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr, werde ich mehrere, Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Ingersleben zugehörige Mobiliarstücke als: Sophas, Stühle, Kommoden, Secretaire, Zeug- und Kleiderschränke von Mahagony-, Amaranten und Elsenholz, einen Kutschwagen, diverse Weine in Bouteillen, und mehreres Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Die Auction wird in dem Hause No. 552 große Wollweberstraße abgehalten, und das gedruckte Verzeichniß der zu verkaufenden Sachen ist in meiner Wohnung gratis zu haben. Stettin den 8ten Febr. 1816.

Zitelmann 2., Breitestraße No. 362.

Den 13ten d. M., Nachmittags um 2 Uhr, sollen in der Wohnung des Assessor Roussel, Pladrien No. 125, verschiedene Kostbarkeiten, als: 2 goldene Repitir-Uhren, eine goldene Dames-Uhr mit ächten Perlen, silberne zwey gehäusige Taschenuhren, zwey goldene Dameskettten, eine goldene Uhrkette, verschiedene goldene Pettschafte und Siegelringe, Tuchnadeln, Ohrringe, und andere Bijouteriewaaren, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden.

## Schiffsverkauf u. s. w.

Das Briggschiff Louise, 92 gebrannte Lasten groß, welches an den Holzhof des Herrn E. Haase vor dem Ziegelthor liegt, soll entweder ganz verkauft werden, oder es sollen auch nur einige Antheile darin verkauft werden, dasselbe ist im besten Zustande. Ferner habe ich ein completes Inventarium zu einem Galliasschiff von 56 bis

60 Last groß, in einem sehr guten Zustande befindlich, billig zu verkaufen. Liebhaber belieben sich bey mir zu melden, und werden das Nähere hierüber bey mir erfahren.

Seel. G. Kruse Wittwe.

---

Das dreymastige Barckschiff Friedrich Conrad, welches jetzt am Hofe des Herrn Seegebart in Grabow liegt, soll am 9ten März d. J. im Börsensaal an den Meistbietenden verkauft werden. Das Schiff wurde im Jahr 1811 von eichen Holz neu erbauet, ist 130 Last gemessen, im gleich fahrbarem Zustande und hat ein ganz vollständiges Inventarium, dessen Verzeichniß bey mir einzusehen ist. Stettin den 12ten Februar 1816.

C. G. Plautico, vereydeter Schiffsmäckler.

---

Ein mir zugehöriges neu erbautes Galliotschiff, circa 75 bis 80 Commerzlasten groß, will ich aus freyer Hand verkaufen, auch wenn es erforderlich ist, mit den bisher gemachten Einschuß interessiren. Wollin den 1. Februar 1816.

Schlutius

---

## Zu verkaufen in Stettin.

Eine fehlerfreye Fuchsstute, 6 Jahr alt, völlig zugeritten, auch zum Fahren zu gebrauchen, steht in No. 1077 zum Verkauf.

---

Ein gut gerittener Schimmelhengst, der ebenfalls als Wagenpferd zu gebrauchen, zehn Jahr alt, übrigens fehlerfrey, soll, wegen Mangel an Raum, für einen sehr billigen Preis verkauft werden; das nähere ist in der großen Oderstraße No. 1. zu erfragen.

---

Trocknes büchen, fichten und elsen Klobenholz ist auf meinem Holzhofe vor dem Ziegenthor billig zu haben.

Ernst Haase.

---

Extra schöne Stralsunder Flickheringe sind zum billigen Preisen bey Schulz & Löber Wittwe, Breitenstraße No. 390.

---

Besten Aalburger Hering, groß Gebind, f. Herbströthe, und hollsteiner Butter offerirt zu billigen Preisen.

H. C. Manger.

---

Frische Stralsunder Flickheringe sind jetzt so wie vorzüglich zu haben, bey C. Hornejus, Louisenstraße.

---

Feine Gewürz-Chocolade im Kunst- und Industrie-Magazin.

---

Neue Ginghams, Kinderstiefeln, Schuhe und ächte türkische Umschlagetücher im

Kunst- und Industrie-Magazin, Kuhstraße No. 288.

---

Ein sehr gut ausgespieltes Violoncell und ein Fagot, stehen im Kunst- und Industrie-Magazin billig zu verkaufen.

---

Zwey neue kupferne Braupfannen, jede von 900 Quart, und zwey neue kupferne Wasserkessel von 4 bis 600 Quart, sind aus freyer Hand zu verkaufen. Den Verkäufer wird die hiesige Zeitungs-Expedition gefälligst nachweisen.

---

## Hausverkauf.

Das am Roßmarkt und der kleinen Dohmstraßen-Ecke sub No. 764 belegene, den Kölpinschen Erben zugehörige Haus, soll aus freyer Hand verkauft werden und werden Kauflustige ersucht, sich deshalb bey dem Justizrath Kölpin (Wollweberstraße No. 584) allenfalls in Termino den 16ten Februar c., Nachmittags um 3 Uhr, zu melden und ihre etwanigen Gebote abzugeben.

---

## Zu vermiethen in Stettin.

In der kleinen Dohmstraße No. 784 sind zum 1sten März zwey meublirte Zimmer zu vermiethen.

---

## Bekanntmachungen.

Ein viersitziger bequemer Reisewagen ist gegen einen billigen Preis zu haben. Die Zeitungs-Expedition weiset den Verkäufer nach.

---

Den in Grabow auf dem Hofe des Bauer Fischer befindlichen Garten bin ich abzulassen erböthig. Liebhaber belieben sich bey dem Hrn. Justiz-Commissarius Böhmer in Stettin zu melden, der die Gefälligkeit haben wird, sie mit den näheren Bedingungen bekannt zu machen. Der Garten kann zu jeder Zeit besehen werden, da der Bauer Fischer den Schlüssel hat. Nodrense den 26sten Januar 1816.

v. Essen.

---

Mit neuen Memeler Leinsaamen, neuen holl. Hering, Pomeranzen, Citronen, Caviar und Jamaica-Rumm in Bout., so wie mit allen Materialwaaren empfiehlt sich

Carl Goldhagen.

---

Pomeranzen, Citronen und Rügenwalder Gänsebrüste, bey

Lischke, Fuhrstrasse No. 845.

---

Ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher die Horndrechsler-Profession zu erlernen willens ist, findet gegen annehmbare Bedingungen bey Unterschriebenen sogleich ein Unterkommen.

Aug. Büttner junior, Schuhstraße No. 153.

---

Zu Ostern dieses Jahres wird in einer hiesigen Materialhandlung ein Lehrling von guten Eltern, der Schulkenntnisse besitzt, gesucht; bey wem? sagt gefälligst der Kirschner Herr Krüger am Kohlmarkt.

---

Da ich seit einiger Zeit verhindert ward, den Bestellungen meiner geehrten Kunden mit der gewohnten Ordnung und Pünktlichkeit zu besorgen, jetzt aber wieder im Stande bin, jede Bestellung auf das Wünschenswertheste zu befriedigen, so habe ich nicht unterlassen wollen, meinen sämtlichen geehrten Kunden hievon zu benachrichtigen und schmeichle ich mir, das bisher geschenkte Zutrauen auch ferner zu erwerben. Auch sind jetzt mehrere Sorten moderner Schuhe und Stiefeln für Frauen vorräthig und von vorzüglicher Güte zu haben.

J. E. Wernecke, Schuhmachermeister, Papenstraße No. 453 dem Jacobikirchhof gegenüber wohnhaft.

---

Ein unverheiratheter Brandtweinbrenner, welcher mit der neuen Behandlung dieses Gewerbes bekannt ist und unverdächtige Zeugnisse seiner Geschicklichkeit und guten Lebenswandels beybringt, kann sogleich ein vortheilhaftes Unterkommen finden. Auf freye Briefe werde ich nähere Auskunft geben. Stettin den 12. Febr. 1816.

Bremer, Stadt Petersburg.

---

Ein Kutscher, mit besonders guten Zeugnissen versehen, wird unter guten Bedingungen gesucht. Das Nähere in der Zeitungs-Expedition zu erfahren.